

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss beschließt, dass eine vorzeitige Anschaffung beziehungsweise der bereits erfolgte Beginn einer Maßnahme der Gewährung eines Zuschusses aus der erhöhten Sportpauschale nicht entgegensteht. Der Zuschussantrag für die Anschaffung beziehungsweise der Beginn der Maßnahme muss sich dabei auf das laufende Kalenderjahr beziehen. Die Anschaffung beziehungsweise der Beginn der Maßnahme hat ebenfalls im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen.

Die Frist zur Einreichung der entsprechenden Anträge versteht sich hierbei nicht als Ausschlussfrist. Die Gemeinde soll nachträglich eingehende Anträge ebenfalls annehmen und entsprechend sammeln. Diese Anträge sind ebenfalls zu berücksichtigen, sofern noch entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der Verwaltung ist bei allen Zuschussgewährungen ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.